

BVGer D-2025/2010 vom 17. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2025_2010

FR: TAF D-2025/2010 du 17 novembre 2011

IT: TAF D-2025/2010 del 17 novembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die von der vormaligen Beschwerdeinstanz begründete Rechtsprechung in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f. mit weiteren Hinweisen, welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen des Beschwerdeführers verneint. Diese Sichtweise vermag im Ergebnis zu überzeugen.

E. 4.2

Vorab ist festzuhalten, dass das BFM unter Hinweis auf Seitenzahlen des Befragungs- und des Anhörungsprotokolls die aus seiner Sicht bestehende Unglaubhaftigkeit des Vorgebrachten festhielt. Entgegen den Beschwerdevorbringen ist es dadurch der Begründungspflicht hinreichend nachgekommen. Eine Durchsicht der Aussagen des Beschwerdeführers ergibt das Bild einer in wesentlichen Punkten konstruiert wirkenden Schilderung. Einzelne etwas substanzreichere Passagen vermögen entgegen der Argumentationsweise der Rechtsvertretung darüber nicht hinwegzutäuschen. Bereits die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die angeblich kurz vor der Ausreise erlittene Haft in zeitlicher Hinsicht vage als 15 bis 20 Tage lang dauernd vorbrachte, vermag dem Anspruch auf eine hinreichend konkrete Erlebnisschilderung nicht zu genügen (A 1/10 S. 5; A 7/12 Antwort 8). Auch seine Angaben zu Befragungen und den Haftumständen während der angeblich mehr als vierzehntägigen Inhaftierung wirken weitgehend stereotyp (A 7/12 Antworten 8 und 28 ff.). Dasselbe trifft auf seine Aussage zu, wie respektive weshalb seine Journalistenkollegen von seiner Haft erfahren haben sollen (A 7/12 Antwort 46). Dass er

bei der Anhörung ein Gebäude - den angeblichen Haftort - zeichnete, belegt entgegen den Beschwerdevorbringen noch in keiner Weise, dass er darin tatsächlich festgehalten wurde, zumal seine Schilderungen des Haftalltags überdies kaum Realkennzeichen aufweisen. Auch die geltend gemachte Einvernahme durch den Richter vor der Haftentlassung lässt keine persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers erkennen. Abgesehen davon nannte er den genauen Namen des Gerichts nicht (A 1/10 S. 6; A 7/12 Antwort 47). Seine weiteren Schilderungen zur angeblichen Suche trotz der vorgängigen Freilassung lassen wiederum jegliche Substanz vermissen und sind - so auch mangels stichhaltiger Beschwerdevorbringen für eine andere Sichtweise - im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen realitätsfremd ausgefallen. Dies umso mehr, als er am Schluss der Anhörung angab, gar nicht zu wissen, ob er in Sri Lanka überhaupt gesucht werde (A 7/12 Antworten 66 ff., 72 und 81).

E. 4.3

Die eingereichten Beweismittel rechtfertigen keine andere Einschätzung. Der Haftbefehl vom _____ ist vom BFM als Totalfälschung qualifiziert worden, weil es sich um ein internes Dokument handle. Diese Sichtweise ist nicht von der Hand zu weisen, auch wenn es einem Betroffenen unter Umständen gleichwohl gelingen könnte, durch gewisse Kanäle an ein solches Beweismittel zu gelangen. Das Dokument datiert indes vom _____ und wäre demnach zwei Tage vor der legal erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers _____ ausgestellt worden. Auch in Anbetracht dieses Umstandes ist es mithin nicht hinreichend beweistauglich für die angebliche behördliche Suche im Zeitpunkt der Ausreise. Die ferner zu den Akten gereichte Haftbestätigung ist vom BFM zu Recht als ein in formaler Hinsicht mangelhaftes Dokument bezeichnet worden; in Anbetracht der zahlreichen Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen ist es jedenfalls nicht hinreichend beweistauglich für eine andere Einschätzung der Kernvorbringen. Dies auch deshalb, weil der Beschwerdeführer die vom BFM erwähnte gerichtliche Haftentlassungsbestätigung nicht eingereicht hat.

E. 4.4.1

Schliesslich ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im zur Publikation vorgesehenen BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 eingehend mit der Situation in Sri Lanka befasst und seine Praxis aktualisiert. Es kam zum Schluss, dass sich die Situation vor Ort insgesamt verbessert habe, wobei es aber zahlreiche Einschränkungen formulierte. Oppositionelle müssten nach wie vor mit Verfolgung rechnen. Es gebe verschiedene Risikogruppen. Darunter fielen Personen, welche auch nach Beendigung des Krieges verdächtigt würden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu sein. Auch unabhängige Journalisten beziehungsweise regierungskritische Medienschaffende hätten ein erhöhtes Risikoprofil. Im Weiteren sei bei Opfern und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen und Personen, die entsprechende Übergriffe behördlich angezeigt hätten, mit erhöhter Verfolgungsgefahr zu rechnen. Ausserdem liefen abgewiesene tamilische Asylsuchende aus der Schweiz unter Umständen Gefahr, bei der Rückkehr behördlich belangt zu werden, weil ihnen Kontakte zu führenden LTTE-Kadern in der Schweiz unterstellt würden. Wegen drohender Erpressung, Kidnapping und anderen Verfolgungshandlungen bildeten schliesslich Personen, welche über beträchtliche finanzielle Mittel verfügten, eine weitere Risikogruppe (a.a.O. insb. E. 8.).

E. 4.4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, einer seiner Brüder sei Mitglied der LTTE und behördlich festgenommen worden. Im Falle der Wahrheit dieses Vorbringens wären demzufolge behördliche Überprüfungen in _____ seine Person betreffend nicht ausgeschlossen gewesen. Dass er im Sinne seiner Vorbringen unter den geltend gemachten Umständen für mehr als vierzehn Tage inhaftiert wurde, ist aber gemäss vorstehenden Erwägungen nicht glaubhaft. Vielmehr ist - namentlich auch in Berücksichtigung der erwähnten Ausreiseumstände - davon auszugehen, dass gegen ihn im Zweitpunkt der Ausreise nichts vorlag und er aufgrund seines Persönlichkeitsprofils auch keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Falle der Rückkehr hat. Die Behauptung in der Beschwerde, er habe seinen Reisepass lediglich verlängern lassen müssen, was ohne irgendwelche Abklärungen seitens der Behörden möglich gewesen sei, überzeugt in Anbetracht der generellen Sicherheitsbedenken der srilankischen Sicherheitskräfte nicht. Im Weiteren machte er nicht geltend, Bezüge zur LTTE gehabt oder sich politisch beziehungsweise journalistisch exponiert zu haben. Dem eingereichten Arbeitsvertrag kann eine solche Exponierung ebenfalls nicht entnommen werden. Vor diesem Hintergrund weist er kein Persönlichkeitsprofil, welches aktuell im Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer relevanten Gefährdung führen könnte, auf. Auch aufgrund seiner langen Landesabwesenheit respektive des Aufenthalts in der Schweiz ist in Anbetracht der Fallumstände nicht auf eine entsprechende Gefährdung bei der Rückkehr zu schliessen.

E. 4.5

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Eingabe noch die beigelegten Beweismittel etwas zu ändern.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm gemäss vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen. Dies ergibt sich unter anderem aus dem bereits zitierten BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 (vgl. E. 10.4. am Ende). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.4.1

Im obenstehend erwähnten Urteil kommt das Bundesverwaltungsgericht mit Einschränkungen zum Schluss, die Menschenrechts- und Sicherheitslage habe sich seit dem Ende des bewaffneten Konflikts erheblich verbessert. Die Lage präsentiere sich indes nicht in allen Landesteilen gleich. Ein Vollzug der Wegweisung in die Ostprovinz sei grundsätzlich zumutbar. Auch der Vollzug in die Nordprovinz sei unter gewissen Voraussetzungen zumutbar. Eine Ausnahme bilde das Vanni-Gebiet. Ein Vollzug dorthin sei weiterhin unzumutbar. Für Personen, die aus dem übrigen Staatsgebiet Sri Lankas (_____) stammten, sei der Vollzug grundsätzlich zumutbar (E. 12. und 13).

E. 6.4.2

Der Beschwerdeführer lebte seit Anfang 2004 bis zum angegebenen Zeitpunkt der Ausreise und mithin während mehr als fünf Jahren in _____. Er verfügt über eine gute Schul- und Ausbildung. Als angehender Journalist war er bei einem Medienunternehmen angestellt. Untergebracht war er in dessen Personalhaus. Bei der Anhörung erwähnte er Freunde vor Ort (A 1/10 S. 2 unten f.; A 7/12 Antworten 46 und 69). Entgegen den Beschwerdevorbringen ist demnach nicht davon auszugehen, dass er nach der Rückkehr nach _____ in eine existenzgefährdende Situation geraten wird.

E. 6.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 1. April 2010 gutgeheissen wurde, ist von der Kostenaufgabe abzugehen.

E. 8.2

Die Entrichtung einer Parteientschädigung kommt bei dieser Sachlage nicht in Betracht. (Dispositiv nächste Seite)